

Landesrecht in Sachsen an die Neuregelungen des SGB VIII anpassen Kinder- und Jugendarbeit als Vorreiter der Inklusion stärken!

Präambel

Seit Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Aus Anlass der damit einhergehenden maßgeblichen Novellierung des SGB VIII und den Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII hat die AGJF Sachsen im übergreifenden Austausch mit anderen Landesverbänden daraus resultierende Auswirkungen auf das Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit diskutiert und Erfordernisse identifiziert. Davon ausgehend wurden in mehreren Bundesländern Rechtsgutachten bei Prof. Dr. iur. Jan Kepert¹ vom Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe eingeholt. Das **Rechtsgutachten zur Jugendarbeit in Sachsen nach Novellierung des SGB VIII**² von Prof. Dr. Kepert wurde zwischenzeitlich veröffentlicht³ und im Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen.

Handlungsbedarfe nach Gesetzesänderung aus Sicht der AGJF Sachsen

Das Rechtsgutachten identifiziert die Handlungsbedarfe zur Sicherstellung der bedarfsdeckenden inklusiven Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII. Prof. Kepert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit In-Kraft-Treten des KJSG am 10. Juni 2021 **Jugendarbeit nach § 11 als Vorrei-**

ter der Inklusion benennt: „Mit der Neuregelung besteht nach neuer Rechtslage eine objektiv-rechtliche Verpflichtung die Angebote nach § 11 SGB VIII im Regelfall so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung ihrer ‚spezifischen Bedarfe‘ im Empfang nehmen können.“ (Kepert 2022: 5) Zudem wurde mit dem Rechtsgutachten deutlich, dass grundlegende landesrechtliche Regelungen zur Jugendarbeit nach SGB VIII erforderlich sind.

Erforderliche landesrechtliche Regelungen zur Jugendarbeit nach SGB VIII

Das Gutachten kommt demnach zu dem Schluss, dass die derzeitigen landesrechtlichen Regelungen, die insbesondere im Landesjugendhilfegesetz⁴ ausgeführt sind, bisher nicht ausreichen, um die objektiv-rechtliche Verpflichtung abzusichern und verbindlich zur Umsetzung zu bringen. Konkretisierende Vorgaben zur materiellen Ausgestaltung und Aussagen zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit und damit der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit auf der lokalen Ebene fehlen (Kepert 2022: 3). Dies ist insbesondere unter den im Zuge der Novellierung des SGB VIII hin zum KJSG verbundenen erweiterten Anforderungen dringlich. Mit der Novellierung ergibt sich ein

¹ vgl. www.kepert-sgbviii.de

² Kepert (2022): Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – Landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten zur Umsetzung der mit Art. 1 des KJSG erfolgten Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen

Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/2022/rechtsgutachten_sachsen_kepert.pdf

³ vgl. <https://www.agjf-sachsen.de/newsreader/772.html>

⁴ vgl. www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897-LJHG

verpflichtender Anspruch, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vollumfänglich inklusiv auszugestalten. Die Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten decken sich dabei mit den Erfahrungen und Erhebungen der vergangenen Jahrzehnte in Hinblick auf die Planungs- und Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bereits mit der Bestandsaufnahme im Situationspapier Jugendarbeit⁵ wurde als zentrales Erfordernis „eine grundständige Ausstattung und gesicherte Förderung, ein klares politisches Bekenntnis zu Jugendarbeit und Jugendinfrastruktur sowie eine Anerkennung des sozialpädagogischen Handelns in der Jugendarbeit und der sozialintegrativen Wirkung von Jugendarbeit“ sowie „beständige, verlässliche und verbindliche Rahmenbedingungen“ (SMS/LJA 2018: 24) in Verantwortung der kommunalen Ebene identifiziert.

Im Freistaat Sachsen wurden in den vergangenen Jahren mit einer verlässlichen Förderung der überörtlichen Jugendhilfe⁶ auf Grundlage der Überörtlichen Jugendhilfeplanung und mit der Anhebung der Jugendpauschale⁷ mit Wirkung auf die örtliche Ebene wichtige finanzielle Rahmungen geschaffen. Darüber hinaus ergeben sich aus Sicht der AGJF Sachsen jedoch auf der Landesebene nunmehr auch gesetzliche Regelungsbedarfe, die den entsprechenden Rahmen im LJHG zur Sicherung und Stärkung von Jugendarbeit auf der örtlichen Ebene in Verantwortung der Landkreise/kreisfreien Städte festlegen.

Benannte landesgesetzliche Regelungen zu nachstehenden Inhalten sind, ableitend aus den Erkenntnissen des Rechtsgutachtens, demnach zur Sicherstellung einer bedarfsdeckenden Jugendarbeit und deren inklusiven Leistungserbringung, wie in den nachfolgenden vier Punkten benannt, erforderlich:

⁵ SMS/LJA (2018): Situation der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – eine Bestandsaufnahme. www.landesjugendamt.sachsen.de/download/lja_Situation_der_Jugendarbeit.pdf

1| Klarlegende Regelung zur Jugendarbeit als zwingende Pflichtaufgabe:

Bei den Leistungen nach dem SGB VIII handelt es sich **nicht** um freiwilligen Leistungen, sondern ausnahmslos um Pflichtleistungen. Die Jugendarbeit muss daher zwingend in einem bedarfsdeckenden Umfang finanziert werden.

Demnach ist die Aufnahme im LJHG „von Regelungen zur bedarfsdeckenden Planung“ (Kepert 2022: 13) und zum erforderlichen Umfang und der erforderlichen Qualität von Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie „Regelungen zur zwingenden Finanzierung“ (ebd.: 14) unerlässlich, da es sich entsprechend der Gesetzgebung nicht um eine freiwillige Leistung sondern um eine Pflichtleistung handelt, bei der nach § 11 (1) nunmehr auch „die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“⁸ sollen.

2| Regelungen zur inklusiven Leistungserbringung:

Seit 10. Juni 2021 muss die Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und insbesondere voll nutzbar sein. Nach der Gesetzesbegründung soll sich diese inklusive und gleichberechtigte Teilhabe auf alle Angebote der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe behinderter junger Menschen erstrecken. Diese bundesgesetzliche Vorgabe sollte landesrechtlich konkretisiert werden, sodass eine inklusive Nutzbarkeit der Angebote im Freistaat Sachsen sichergestellt werden kann. Insbesondere darf der junge Mensch für eine Nutzbarkeit der Jugendarbeit nicht auf andere Leistungen verwiesen werden.

Demnach bedarf es auch der Aufnahme von Aussagen im LJHG bzgl. einer inklusiven Leistungserbringung als „spezifische und ver-

⁶ vgl. www.ksv-sachsen.de/ueberoertliche-jugendhilfe.html

⁷ vgl. www.ksv-sachsen.de/jugendpauschale.html

⁸ vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_11.html

pflichtende inklusive Zielvorgabe für die Jugendarbeit“ (Kepert 2022: 12) gemäß Novellierung des §11 SGB VIII.

3| Regelungen zur bedarfsdeckenden Planung unter Bezugnahme auf den erforderlichen Umfang und die erforderliche Qualität der Jugendarbeit:

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Pflicht zur Durchführung einer Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Hierbei handelt es sich um eine zwingend wahrzunehmende „Kernaufgabe“ der öffentlichen Jugendhilfe. Insbesondere ist der Bestand und notwendige Bedarf an Einrichtungen und Diensten festzustellen, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen können. Diese Pflicht zur Planung korrespondiert mit der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII. Den öffentlichen Träger trifft die unbedingte Rechtspflicht, die für die Leistungserbringung notwendigen Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Demnach ist es erforderlich, auch „materielle Regelungen zur Leistungserbringung nach § 11 SGB VIII“ (Kepert 2022: 8) im sächsischen Landesrecht deutlich zu verankern und die Förderung und den Einsatz der Jugendpauschale in Sachsen steuernd und ebenso fachlich von der Landesebene zu begleiten, um die Qualität von Jugendarbeit auf örtlicher Ebene zu sichern und diese weiterzuentwickeln im Sinne eines gleichmäßigen Ausbaus von Jugendarbeit in ganz Sachsen⁹. Dazu sollten auch die Jugendhilfeplanungen auf örtlicher Ebene und auf überörtlicher Ebene miteinander stärker verschränkt werden.

4| Regelungen zur zwingenden Finanzierung der Jugendarbeit:

⁹ vgl. AGJF Sachsen (2019): Jugend ermöglichen – Jugendgerecht(er) werden! Zehn Jugendpolitische Forderungen der AGJF Sachsen an die Sächsische Jugendpolitik. https://agif-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/positionspapiere/Positionspapier_Jugend_ermoeneglichen.pdf

Aus der Gesamtverantwortung für die verpflichtende Leistungserbringung folgt auch die Pflicht die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereitzustellen. Die Jugendarbeit muss daher als zwingende Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in einem bedarfsdeckenden Umfang gemäß § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII finanziert werden. Auch hierzu fehlen bisher landesrechtliche Regelungen. Um eine rechtskonforme inklusive Leistungserbringung sicherstellen zu können, bedarf es klare landesrechtliche Regelungen hinsichtlich der Finanzierung. Hierbei könnte auch geregelt werden, dass Verstöße gegen die Pflicht zur Jugendhilfeplanung i. S. d. § 80 SGB VIII als Verletzung einer gesetzlichen Grenze der Ermessensausübung zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung nach § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII führen können.

Demnach bedarf es auch „landesgesetzliche Vorgaben, welche die bestehende Rechtspflicht hinreichend klar und unmissverständlich konkretisieren“ (Kepert 2022: 11) zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII als „eine zwingende Pflichtaufgabe“ (ebd.: 10), die durch den zuständigen örtlichen öffentlichen Träger gesichert wird. Dabei könnten auch eine Weitung der „Möglichkeit einer finanziellen Förderung nach § 74 SGB VIII als auch“ die Möglichkeit „einer Finanzierung nach § 77 SGB VIII“ (ebd.: 8) geprüft werden.

Verantwortung auf örtlicher und auf Landesebene

Das Rechtsgutachten verdeutlicht, dass auch nach der Gesetzesnovellierung die Planungs- und Finanzverantwortung beim jeweils örtlichen öffentlichen Träger liegt, die nun um die Planungs- und Finanzverantwortung für eine inklusive Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erweitert wurde. Ebenso liegt die Pflicht zur Qualitätsentwicklung beim zuständigen örtlichen

und AGJF Sachsen (2022): Jungen Menschen Teilhabe ermöglichen! Zehn Jugendpolitische Forderungen der AGJF Sachsen an die sächsische Jugend-Politik. https://agif-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/2022/AGJF_Sachsen_Jugendpolitische_Forderungen_2022_final.pdf

Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt (gemäß §§ 79, 79a, 80 SGB VIII).

Auf Landesebene müssen dazu die notwendigen landesrechtlichen Weichenstellungen, u. a. durch entsprechende Anpassungen und Konkretisierungen in einem novellierten Landesjugendhilfegesetz (LJHG) erfolgen, um gemäß § 82 (2) SGB VIII „auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen“¹⁰.

Die Ausführungen in § 11 geben einen Rahmen vor, der hinsichtlich der Angebotsformen und der Finanzierung der verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Leistungen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert werden muss.

Da die Regelungen bereits seit Inkrafttreten der Rechtsänderungen auf der Bundesebene im Juni 2021 insbesondere mit der Rechtsänderung im SGB VIII durch Art. 1 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gelten, ergibt sich demnach ein dringlicher landesrechtlicher Handlungsbedarf.

Die AGJF Sachsen begrüßt daher ausdrücklich die angekündigte Novellierung des Landesjugendhilfegesetzes im Freistaat Sachsen und steht als Landesverband selbstverständlich für eine fachlich-inhaltliche Begleitung der Weiterentwicklung zum Thema zur Verfügung. Sehr gern bringt sich der Landesverband in einem partizipativen Prozess zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Umsetzbarkeit dabei mit ein.

AGJF Sachsen e.V. im Februar 2023

Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung - Beratung - Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e.V.
Neefestraße 82
09119 Chemnitz

Tel.: (0371) 5 33 64 - 0
Fax: (0371) 5 33 64 - 26

E-Mail: info@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de

¹⁰ vgl. https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/82.html